

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6058 Dresden-Striesen

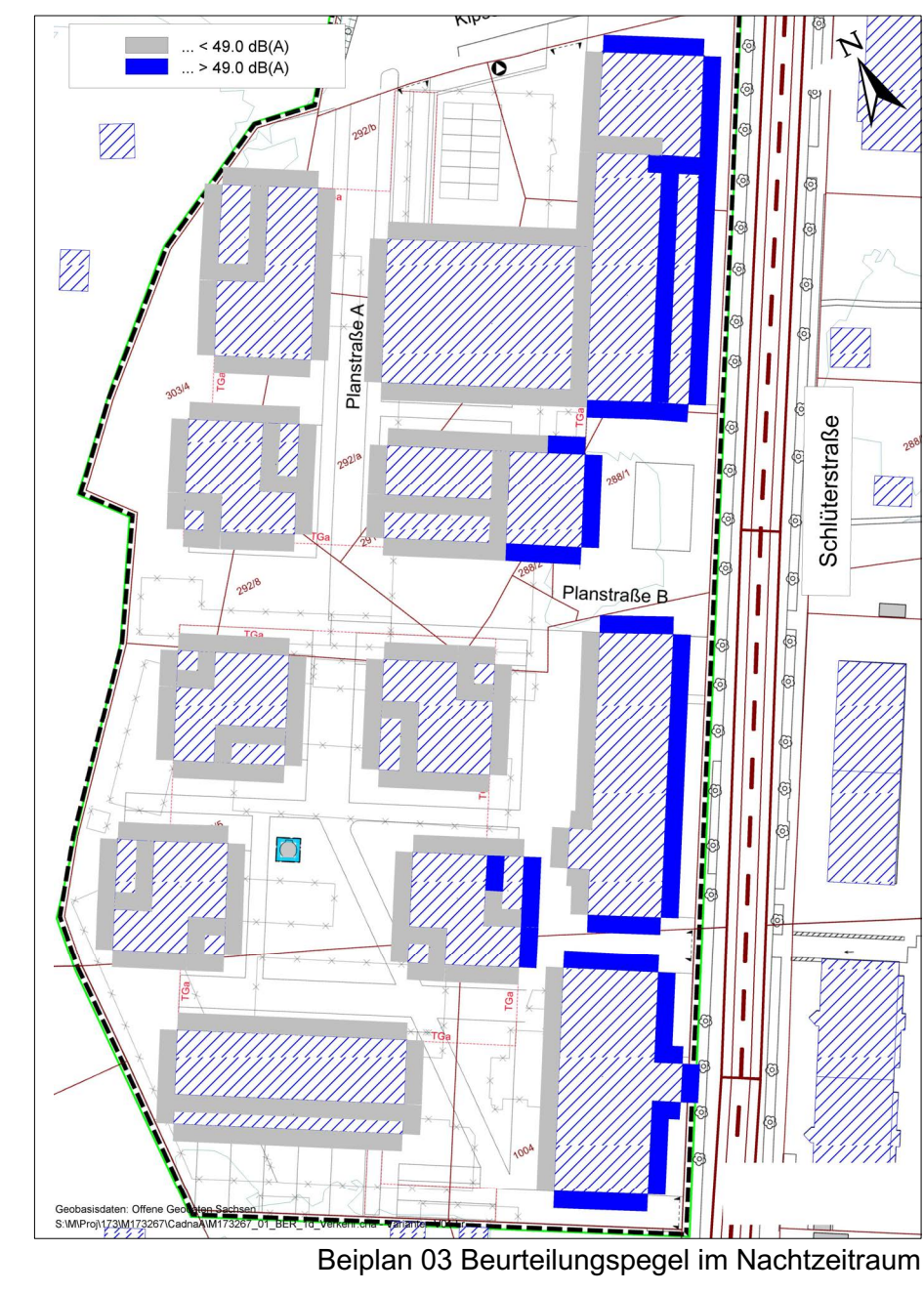
Dresden-Striesen

Wohn- und Gewerbequartier Schlüterstraße

Satzung der Landeshauptstadt Dresden	
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6058	
Dresden-Striesen	
Wohn- und Gewerbequartier Schlüterstraße	
vom 2024	
<i>Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (Bundesgesetzblatt 2023 I, Nr. 304), sowie des § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 11. Mai 2016 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 186), zuletzt geändert am 1. März 2024 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 169) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl, S. 62), zuletzt geändert am 28. November 2023 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 870), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 2024 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6058, Dresden-Striesen, für das Gebiet Wohn- und Gewerbequartier Schlüterstraße, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung, den textlichen Festsetzungen sowie dem Vorhabenplan und dem Erschließungsplan als Satzung (4 Blatt) beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.</i>	
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
I Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 12 Abs. 3 BauGB)	
1 Art der baulichen Nutzung	
In den jeweiligen Baufeldern sind folgende Nutzungen zulässig:	
BF 1 (Baufeld 1): Geschäfts- und Büronutzungen, nichtstörende Gewerbebetriebe, zwei Wohnungen für Aufsicht- und Berechtigungspersonen sowie für betriebsinhabende und betriebsleitende Personen.	
BF 2: Geschäfts- und Büronutzungen, nichtstörende Gewerbebetriebe, Wohnungen für Aufsicht- und Berechtigungspersonen sowie für betriebsinhabende und betriebsleitende Personen.	
BF 3, BF 6: Wohnungen, Anlagen für soziale Zwecke sowie nicht störende Gewerbebetriebe im Erdgeschoss.	
BF 4, BF 5, BF 7, BF 9 und BF 11: Wohnungen sowie Anlagen für soziale Zwecke.	
BF 8: Wohnungen, nichtstörende Gewerbebetriebe, Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Schank- und Speisewirtschaft. Im Erdgeschoss sind außerdem Läden, die der Versorgung des Gebietes dienen, mit einer Gesamtverkaufsfläche von bis zu 400 m ² zulässig.	
BF 10: Nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Geschäfts- und Büronutzungen. Im Erdgeschoss sind außerdem zum Quartiersplatz orientierte Läden, die der Versorgung des Gebietes dienen, mit einer Gesamtverkaufsfläche von bis zu 400 m ² zulässig.	
2 Maß der baulichen Nutzung	
2.1 Höchstmaß von Grundflächen (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)	
In den Baufeldern BF 3, BF 5, BF 6, BF 7 und BF 9 darf die Grundfläche der baulichen Anlagen 320 m ² nicht überschreiten. Untergeordnete Bauteile wie Balkone und Vordächer sind in der Grundfläche enthalten.	
2.2 Ausnahmen vom festgesetzten Maß der zulässigen Höhe (§ 16 Abs. 6 BauNVO)	
Die zulässige Höhe baulicher Anlagen darf durch Treppenanlagen, Aufzüge und technische Aufbauten um max. 3,00 m überschritten werden, sofern diese mindestens um das Maß der Überschreitung von der Gebäudeaußenkante zurücktreten. Im eingeschossigen Teil des Baufeldes BF 10, darf die zulässige Höhe baulicher Anlagen durch Treppenanlagen, Aufzüge und technische Aufbauten um max. 4,00 m überschritten werden.	
2.3 Bestimmung des Höhen Bezugspunktes (§ 18 Abs. 1 BauNVO)	
Bezugspunkt der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist 114,40 m ü.NHN.	
3 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	
Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)	
In dem in der Planzeichnung (Rechtsplan) mit "Schornstein" bezeichneten Baufeld sind bauliche Anlagen nur als bestehender Schornstein zulässig.	
4 Festsetzungen zur Grünordnung	
4.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
<i>Niederschlagswasserbewirtschaftung</i> Das auf privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist zu nutzen oder ortsnah den beliebten Bodenschichten zuzuführen, soweit eine Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge aus Altlasten ausgeschlossen werden kann.	
Gehwege an privaten Verkehrsflächen sind in wasserdurchlässigem Aufbau in heller Farbgebung herzustellen (z.B. Dränpflaster, Rasenpflastersteine, Natursteinpflaster mit Rasenfugen).	

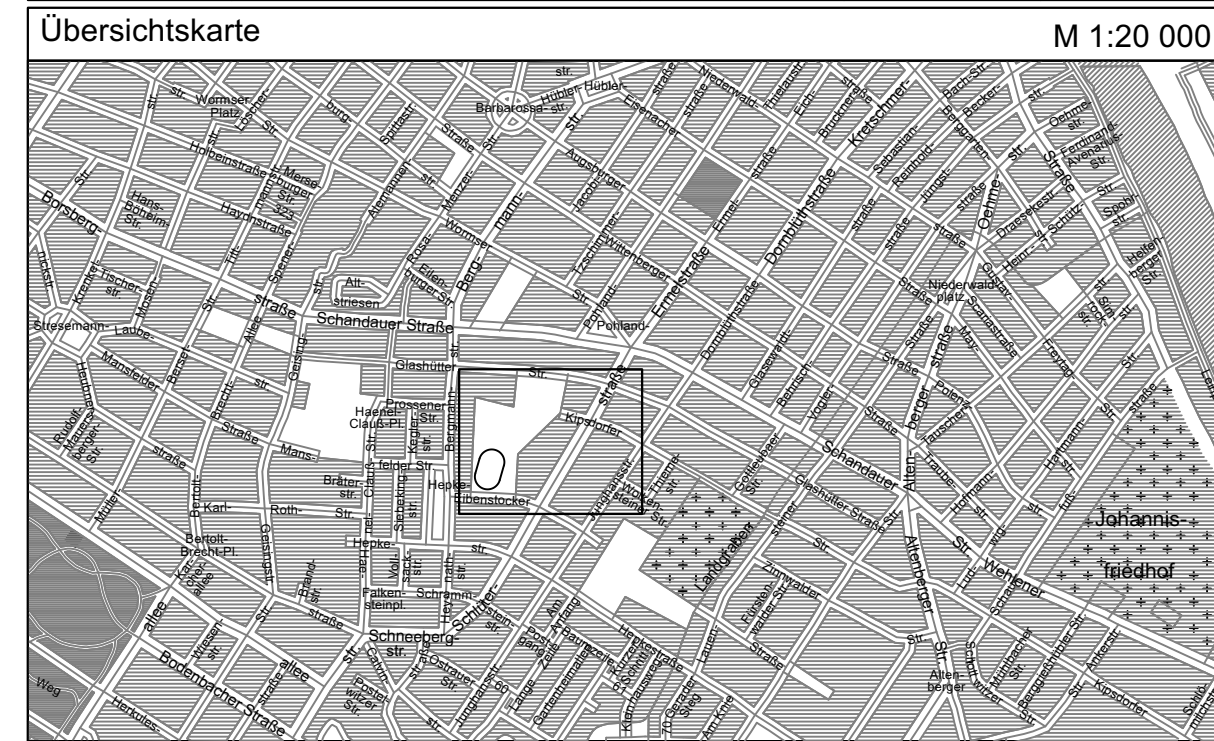
II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 89 Abs. 1 SächsBO)	
1 Dächer und Dachaufbauten	
Photovoltaikanlagen sind in Kombination mit Dachbegrünungen zulässig. Die Anlagen müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Gebäudeaußenkante zurücktreten.	
2 Einfriedungen und Gestaltung von Vorbereichen	
<i>Einfriedungen</i> In der Kipsdorfer Straße sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Zu benachbarten Kleingartenanlagen sind Einfriedungen in Form von Hecken und darin einbezogenen Metallzäunen oder Holzzäune, jeweils bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Innerhalb des Plangebietes sind Einfriedungen in Form von Hecken bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Südlich des BF 4 sind Hecken sowie offene und geschlossene Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Am BF 10 sind zur Planstraße A und zur Kipsdorfer Straße Mauern bis zu einer Höhe von 2 m zulässig.	
<i>Gestaltung von Vorbereichen</i> Unbebaute Grundstücksflächen sind mit Ausnahme von Zuwegungen ökologisch wirksam zu gestalten.	
3 Werbeanlagen	
Werbeanlagen sind am Ort der angebotenen Leistung zulässig. Sie sind so auszuführen, dass sie nicht als hauptsächlich, sondern als untergeordneter, integrierender Bestandteil der Fassade erscheinen. Dabei dürfen sie Bau- und Architekturgliederungen oder bauwerkbezogene Kunst nicht überdecken oder überschneiden. An Einfriedungen sind großformatigen Werbeanlagen nicht zulässig.	
In Abhängigkeit der Nutzung sind innerhalb der Baufelder folgende Werbeanlagen zulässig:	
BF 1, BF 2: Vorrangig Infostellen als Sammelanlagen und kleinteilige Orientierungshilfen, Werbeanlagen in Form von Schriftzügen und Logos bis 1. OG, ausnahmsweise oberhalb 1. OG als Sammelanlage für mehrere Schriftzüge.	
BF 8, BF 10: Vorrangig Infostellen und Orientierungshilfen, Werbeanlagen in Form von Schriftzügen und Logos bis 1. OG, ausnahmsweise oberhalb 1. OG als Sammelanlage für mehrere Schriftzüge.	
BF 3, BF 6: Werbeanlagen in Form von Schriftzügen und Logos bis 1. OG.	
BF 4, BF 5, BF 7, BF 9, BF 11: nutzungsbedingte Werbeanlagen in Form von Schriftzügen und Logos bis 1. OG.	
III Kennzeichnungen	
1 Vorkehrungen zum Schutz vor Hochwasser	
Ein Teil des Plangebietes befindet sich im überschwemmungsgefährdeten Bereich der Elbe (HQ200). Bauliche Anlagen bedürfen besonderer Sicherungsmaßnahmen und Vorkehrungen gegen Hochwassergefahren. Zur vorbeugenden und nachträglichen Gefahrenabwehr und zur Eigenvorsorge sind bauliche Anlagen so auszubilden, dass im Hochwasserfall Schäden, auch an technischen Anlagen, ausgeschlossen sind.	
2 Belastungen mit umweltgefährdenden Stoffen (Altlasten)	
Das Plangebiet ist im Sächs. Altlastenkataster als Teil eines Altlastenort der Nr. 62/233017 "VEB Plastelektronik und Spezialwerkstoffe" und als Teil einer Altanlage unter der Nr. 62/104185 "verfüllte Lehmgrube Hepke-, Schlüter-, Kipsdorfer Str." registriert.	
Generell ist davon auszugehen, dass im gesamten Vorhabensgebiet mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Daher ist vor Baubeginn eine vertiefende Altlastenuntersuchung durchzuführen. Umlagerungen kontaminierter Bodenmaterialien sind nur zulässig, wenn eine Gefahrenerhöhung gegenüber den relevanten Schutzgütern, insbesondere dem Grundwasser, ausgeschlossen ist. Alle Erdarbeiten, insbesondere Umlagerungen und Arbeiten zur Altlastensanierung oder -sicherung sind durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG ingenieurtechnisch zu begleiten und zu dokumentieren.	
IV Hinweise	
1 Einsichtnahme in DIN-Norm	
Die genannten DIN-Normen sind beziehbar über den Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin und einsehbar in den DIN-Normen Ausgestellten, wie z. B. der Ausgestellte der Sächsischen Landesbibliothek- Staats- und Universitätsbibliothek Dresden.	
2 Hochwasserschutz	
Es wird auf die Möglichkeit seltener Hochwasserereignisse hingewiesen. Folgende Maßnahmen zur hochwasserangepassten Bauweise werden empfohlen:	
- Minimierung des Wassereintritts in das Gebäude mittels passiver Hochwasserschutzmaßnahmen durch bauliche Vorkehrungen (z.B. mobile Damm Balken in der TG-Zufahrt)	
- Einordnung von sicherheitsrelevanten technischen Anlagen oberhalb eines zu erwartenden Wasserstandes oder vorsorgliche Ausbildung von hochwasserresistenten Hausanschlussräumen	
- Ausbildung von flutbaren Tiefgaragen. Hierbei ist die vorgenannte Anordnung technischer Anlagen zu beachten.	
3 Archäologische Bodenfund	
Bodeneingriffe bedürfen gemäß § 14 Abs. 1 SächsDSchG der Genehmigung des Landesamtes für Archäologie. Auftretende Befunde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.	

4 Ablagerungen / Trümmerschuttkorkommen / Altlasten	
Es ist nicht auszuschließen, dass im Plangebiet Ablagerungen bzw. Trümmerschutt vorzufinden sind. Außerdem liegen Erkenntnisse vor, dass Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können. Werden bei Abbruch/Bodenauhubarbeiten belastete Bodenstellen angetroffen, so besteht die Verpflichtung nach § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) sofort die zuständige Behörde zu informieren.	
5 Bodenschutz / Bodenaufschlüsse / Melde- und Mitteilungspflichten	
Die Grundsätze des Bodenschutzes wie die Forderungen nach einem schonenden und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der Schutz des Bodens vor Verunreinigungen, unnötigen Versiegelungen und sonstigen schädlichen Beeinträchtigungen sind bei Umsetzung des Vorhabens zu beachten.	
Bei Durchführung von Bodenaufschlüssen und Bohrarbeiten bestehen gesetzliche Melde- und Mitteilungspflichten.	
Werden im Rahmen der weiteren Planung Untersuchungen mit geologischem Belang (z. B. Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen für Versickerungsanlagen) durchgeführt, sind die Ergebnisse gemäß § 15 (Gewissensschaffende Landesaufnahme) des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zur Verfügung zu stellen.	
Gemäß Geologiedatengesetz GeoIDG besteht die Pflicht zur Anzeige geologischer Untersuchungen und zur Übermittlung von Nachweisdaten (z. B. Bohranzelegaten) an das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als zuständige Behörde. Es sind die jeweiligen Fristen einzuhalten.	
6 Artenschutz	
<i>Vermeidungsmaßnahmen</i> <i>Ökologische Baubegleitung:</i> Die festgelegten Artenschutzmaßnahmen sind von einer sachverständigen Person, die der Naturschutzbehörde zu benennen ist, zu überwachen. Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung ist zu dokumentieren und die Ergebnisse sind der Naturschutzbehörde unverzüglich vorzulegen.	
<i>Artenschutzrechtliche Kontrolle bei Gebäudeabriss:</i> Abzureisende Altgebäude sind unmittelbar vor dem Beginn des Abrisses innen und außen auf Vorkommen gebäudebewohnender Vögel und Fledermäuse durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.	
<i>Zeitliche Begrenzung von Gehölzfällungen und Rückbaumaßnahmen:</i> Gebäudeabriss sind in der Zeit vom 1. September bis 15. März (außerhalb der Kernbrutzeiten betroffener Vogelarten) durchzuführen, die Beseitigung von Gehölzbeständen ist vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.	
<i>Insektenchonende und fledermausergerechte Beleuchtung:</i> Außerhalb von Gebäuden sind bei der Beleuchtung von Verkehrsfächern insektenchonende und fledermausergerechte Beleuchtungsmittel einzusetzen. Das Beleuchtungsniveau ist auf das funktional notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Die Lampenstandorte sind so zu wählen, dass angrenzende Gehölzflächen nicht ausgeleuchtet werden. Es sind Leuchtmittel einzusetzen, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist.	
<i>Vogelschutz an Glasfassaden:</i> Als fachlicher Standard ist die durch das SMEKUL eingeführte Arbeitshilfe „Artenschutz an Gebäuden, Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas“ (2021) zu verwenden. Für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen ist im Einzelnen die Unterlage „Vogelpraxi an Glasflächen – Geprüfte Muster“ der Wiener Umweltnarwaltschaft 2022 zu verwenden. Im Rahmen der Einreichung der Bauantragsunterlagen ist der Naturschutzbehörde die von einem Sachverständigen zu erstellende Risikobewertung zum Vogelschlagrisiko an Glasfassaden vorzulegen.	
<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme - CEF</i> <i>Anbringen von Nisthilfen für Brutvögel:</i> Um den Verlust von zwei Hausrotschwanz-Nistplätzen auszugleichen sind vor dem Beginn von Abrissmaßnahmen vier Ersatznistkästen für Halbhöhlenbrüter an bestehenden Gebäuden anzubringen. Die genauen Standorte der Ersatznistkästen werden von der Ökologischen Baubegleitung mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.	
<i>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</i> <i>Anbringung von Fledermaus-Ersatzquartieren:</i> Es ist je neuem Gebäude mind. ein Fledermauskasten als Fassaden-Ganzjahresquartier an den zukünftigen Fassaden anzubringen. Die genauen Standorte der Ersatznistkästen werden von der Ökologischen Baubegleitung mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.	
7 Kampfmittelbelastung	
Eine Kampfmittelbelastung ist im Plangebiet nicht auszuschließen. Vor Beginn der Aushubarbeiten ist vom Bauherrn ein Antrag auf Auskunft zur Kampfmittelbeseitigung beim Sachgebiet Zivilschutz des Brand- und Katastrophenschutzamtes der Stadt Dresden zu stellen. Bei auffälligen Funden ist ebenfalls das Brand- und Katastrophenschutzamt zu informieren.	
8 Schutz vor zu hohen Radonimmissionen	
Im Plangebiet sollen für die geplanten Gebäude Schutzmaßnahmen vor zu hohen Radonimmissionen vorgesehen werden. Die Einhaltung bzw. Unterschreitung des Referenzwertes von 300 Becquerel je Kubikmeter (Bq/m ³) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen bzw. an Arbeitsplätzen ist zu gewährleisten.	
9 Gehölzschutz	
Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist die Satzung der Landeshauptstadt Dresden zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen (Gehölzschutzsatzung) in ihrer gültigen Fassung zu beachten.	
10 Belange des Vermessungswesens	
Vermessungs- und Grenzmarken sind entsprechend § 6 SächsVermGeoG nicht zu entfernen bzw. zu verändern. Sollten Maßnahmen getroffen werden, wodurch genannte Punkte gefährdet sind, ist ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Sicherung und ggf. Wiederherstellung betroffener Punkte zu beauftragen.	



VERFAHRENSVERMERKE	
1 Aufstellungsvermerk	5 Vermerk über Satzungsbeschluss
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat mit Beschluss-Nr. V1556/22 am 31.8.2022 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6058 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.10.2022 im Dresdner Amtsblatt Nr. 411/2022 bekannt gemacht.	Der Stadtrat hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Beschluss-Nr. V...../202... ab dem 31.8.2022 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6058 beschlossen. Die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gebilligt.
2 Vermerk über frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Dresden, Siegel Der Oberbürgermeister
Die öffentliche Unterrichtung und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die Einweisung der Beteiligten nahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im Dresdner Amtsblatt Nr. im Rathaus, 1. Etage, Flurbereich (gegenüber dem Sitzungssaal 1/13) Dr.-Kölz-Ring 19, 01067 Dresden, öffentlich ausgelegt. Zusätzlich waren die kompletten Planungsunterlagen während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden einsehbar.	6 Übereinstimmungsvermerk
3 Vermerke über die Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung	Die Übereinstimmung der Planunterlagen mit dem Liegenschaftskataster, Bearbeitungsstand hinsichtlich der Bezeichnung und der Grenzen der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird bestätigt.
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat mit Beschluss-Nr. V..... vom den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit seiner Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.	Dresden, Siegel Leiterin d. Amtes für Geodaten und Kataster
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Vorhaben wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im Dresdner Amtsblatt Nr. bekannt gemacht.	7 Genehmigungsvermerk
4 Abwägungsvermerk	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bedurfte nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TOB) wurden mit Schreiben vom um Stellungnahme gebeten.	8 Ausfertigungsvermerk
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat mit Beschluss-Nr. V..... vom den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit seiner Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.	Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan, den Planzeichnungen und dem Textteil, wird hiermit ausgefertigt.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit seiner Begründung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Vorhaben haben in der Zeit vom bis einschließlich im öffentlich ausgelegt.	Dresden, Siegel Der Oberbürgermeister
Zusätzlich waren die kompletten Planungsunterlagen während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden und auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung einsehbar.	9 Bekanntmachungsvermerke
4. Abwägungsvermerk	Der Beschluss der Satzung wurde mit dem Hinweis auf die Stelle, bei der der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, im Dresdner Amtsblatt Nr./202... am 2022, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 3, Abs. 2 und Abs. 3 S. 2 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO hingewiesen.
Der Stadtrat hat die während der Beteiligungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange am 2022, geprüft und mit Beschluss-Nr. V..... über sie beschlossen. Das Ergebnis wurde dem Einzelnden mit Schreiben vom 2022 mitgeteilt.	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung des Beschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Satzung in Kraft.
	Dresden, Siegel Der Oberbürgermeister

GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN	
Baugesetzbuch (BauGB) Vor 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (Bundesgesetzblatt 2023 I Nr. 394)	Sächsisches Naturschutzgesetz (Sächs-NatSchG) Vor 5. Juni 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 451), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 705)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) Vor 21. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3786), zuletzt geändert 3. Juli 2023 (Bundesgesetzblatt 2023 I Nr. 176)	Sächsische Bauordnung (SächsBO) Vor 11. Mai 2016 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 186), zuletzt geändert am 1. März 2024 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 169)
Planzeichenverordnung (PlanZV) Vor 18. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 58), zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1902)	Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) Vor 3. März 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 229), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 705)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Vor 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2542), zuletzt geändert am 8. Mai 2024 (Bundesgesetzblatt 2024 I, Seite 153)	Sächsisches Wasserschutzgesetz (SächsWG) Vor 12. Juli 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 503), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 705)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Vor 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2585), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (Bundesgesetzblatt 2023 I, Nr. 409)	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Vor 9. März 2018 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 62), zuletzt geändert am 28. November 2023 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 870)



LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6058 Dresden-Striesen Wohn- und Gewerbequartier Schlüterstraße - Textliche Festsetzungen - - Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung -
Blatt 2 von 4	